

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 09.07.1825 publ. 14.07.1825

21) Regierungs-Bekanntmachung
v. 9. Juli 1825., publ. 14. Juli e. a.

Verfügung des Königlich-Französischen Gouvernements in Ansehung der von dürftigen und solchen Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, beim Eintritt in das Königreich Frankreich zu beschaffenden Legimation.

Nach einer hieselbst eingegangenen officiellen Benachrichtigung hat das Königlich-Französische Gouvernement die Verfügung getroffen, daß allen dürftigen und solchen Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, der Eintritt in das Königreich auch dann verweigert werden soll, wenn sie mit den erforderlichen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind. Nur in dem Falle werden solche Reisende in Frankreich eingelassen werden, wenn sie eine von ihren Regierungen ausgestellte Acte, wodurch sie zur Reise nach Frankreich ermächtigt werden und worin die Versicherung enthalten seyn muß, daß ihnen die Rückkehr in's Vaterland nicht verweigert werden solle, vorzeigen, welche Acte an der Gränze abgegeben werden muß.

In Gemäßheit höchster Verfügung vom 25. v. M. wird dieses hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen Reisenden, die solches angeht, bekannt gemacht.

22) Regierungs-Bekanntmachung
20. August 1825., publ. 25. August
e. a.

Die Eiche der Honigsäßer betreffend.

Da die Regierung benachrichtigt ist, daß der Handel mit dem einländischen Honig da-